

KOMPENSATIONSVERTRAG

zwischen

der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Straße 31, 31535 Neustadt a. Rbge.,
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Sternbeck, dienstansässig Nienburger Straße 31,
31535 Neustadt a. Rbge.,

– nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

und

– nachfolgend „**Vorhabenträger**“ genannt –

Vorbemerkung

Die Stadt hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 580 „Alte Wehme“, 2. Änderung, Stadtteil Dudensen, die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefordert.

§ 1

Orte der Kompensation

Die Kompensationsmaßnahme findet auf einer 4.015 m² großen Teilfläche des Flurstücks 154/2, Flur 1, in der Gemarkung Dudensen statt (vgl. Anlagen 1 + 2), die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet.

§ 2

Art und Ziel der Kompensation

Die durchzuführende Kompensationsmaßnahme erfolgt auf einer derzeit intensiv genutzten Grünlandfläche. Im Rahmen der Kompensation wird die im Plan gekennzeichnete Teilfläche in eine extensiv genutzte, feuchte Mähwiese umgewandelt. Diese ist dauerhaft als Grünland zu erhalten und in der Nutzung gemäß den nachfolgenden Festlegungen extensiv zu bewirtschaften.

- Sie ist mindestens einmal und maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Das anfallende Mähgut ist immer aufzunehmen und zu entfernen.
- Der erste Mahdzeitpunkt muss nach der Brutzeit, dem 15.07. liegen.
- Jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

- Düngung der Fläche jeglicher Art (mineralisch/organisch) ist unzulässig; ebenso die Ausbringung von sonstigen Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Kompost, Gärreste aus Biogasanlagen).
- Eine Beweidung ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Jede von den Pflegemaßnahmen abweichende Nutzung und das Befahren der Fläche sind untersagt.
- Veränderungen der Bodengestalt, mechanische Bodenbearbeitung (außer Herstellung der Maßnahme) und Eingriffe in den Wasserhaushalt sind unzulässig.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind mit schriftlichem Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover möglich.

Die Pflege dient der Entwicklung eines artenreichen Grünlandes. Durch die Mahd mit Abtransport des Mähgutes werden eine Nährstoffanreicherung sowie die Entwicklung einer Streuschicht unterbunden.

(2) Entsprechend den Vorgaben von § 2 ist zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 580 „Alte Wehme“, 2. Änderung, Stadtteil Dudensen, im Grundbuch eine Reallast einzutragen.

(3) Die Stadt überwacht die sach- und kostengerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme.

§ 3

Absicherung der Kompensationsmaßnahme

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die verpflichtenden Erklärungen dieses Vertrages bezüglich des o. g. Grundstückes an die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, dass dieser seinen Rechtsnachfolger entsprechend weiter verpflichtet.

Der Vorhabenträger führt einen fortlaufenden Nachweis über die Aufwendungen der Kompensationsmaßnahme (Datum der Mahd, des Abtransportes von Mähgut, der Kontrolle der invasiven Arten und deren Entfernung) und legt diesen jeweils im Dezember des Mahd- bzw. Pflegejahres der Stadt unaufgefordert vor.

Zur Sicherstellung der Mindestpflege (1x Mahd/Jahr einschl. Mähgutaufnahme) für einen Zeitraum von 30 Jahren zahlt der Vorhabenträger eine Sicherheit in Höhe von 6.022,50 € (= 200,75€/ Mähgang

* 30 Jahre) bei der Stadt Neustadt a. Rbge. ein. Bei vertragsgemäßer Durchführung der Mäharbeiten werden jährlich entsprechend der beigefügten Übersicht jeweils 200,75 € (= 4.015 m² * 0,05 €/m² Mähkosten) an den Vorhabenträger bzw. dessen Rechtsnachfolger zurückgezahlt.

Rückzahlungsübersicht:

1.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2017	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	5.821,75 €
2.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2018	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	5.621,00 €
3.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2019	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	5.420,25 €
4.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2020	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	5.219,50 €
5.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2021	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	5.018,75 €
6.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2022	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	4.818,00 €
7.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2023	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	4.617,25 €
8.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2024	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	4.416,50 €
9.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2025	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	4.215,75 €
10.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2026	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	4.015,00 €
11.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2027	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	3.814,25 €
12.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2028	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	3.613,50 €
13.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2029	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	3.412,75 €
14.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2030	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	3.212,00 €
15.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2031	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	3.011,25 €
16.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2032	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	2.810,50 €
17.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2033	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	2.609,75 €
18.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2034	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	2.409,00 €
19.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2035	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	2.208,25 €
20.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2036	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	2.007,50 €
21.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2037	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	1.806,75 €
22.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2038	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	1.606,00 €
23.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2039	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	1.405,25 €
24.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2040	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	1.204,50 €
25.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2041	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	1.003,75 €
26.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2042	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	803,00 €
27.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2043	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	602,25 €
28.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2044	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	401,50 €
29.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2045	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	200,75 €
30.	Jahr	Mahd von 4.015 m ² Grünland incl. Mähgutaufnahme	31.10.2046	Rückzahlung von	200,75 €	Restguthaben	0,00 €

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, nach Fassung des Auslegungsbeschlusses durch den Verwaltungsausschuss einen Betrag in Höhe von 6.022,50 € an die Stadtkasse der Stadt (*Verwendungszweck: Produktkonto 1110230.2153000, Sicherheitsleistung BPlan Nr. 580*) zu zahlen. Erst nach Eingang der Zahlung bei der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt die öffentliche Auslegung.

§ 4
Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Vertrag zugestimmt hat und planungsrechtliches Baurecht gemäß § 33 BauGB für das Plangebiet entstanden ist.

§ 5
Durchführung

Der Beginn der Pflegemaßnahmen erfolgt im 1. Sommer nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

§ 6
Sonstiges

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsausfertigung erfolgt zweifach. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 7
Anlagen

Die vorbezeichneten Anlagen 1 + 2 sind Bestandteile dieses Vertrages.

Neustadt a. Rbge., den **14. APR. 2016**

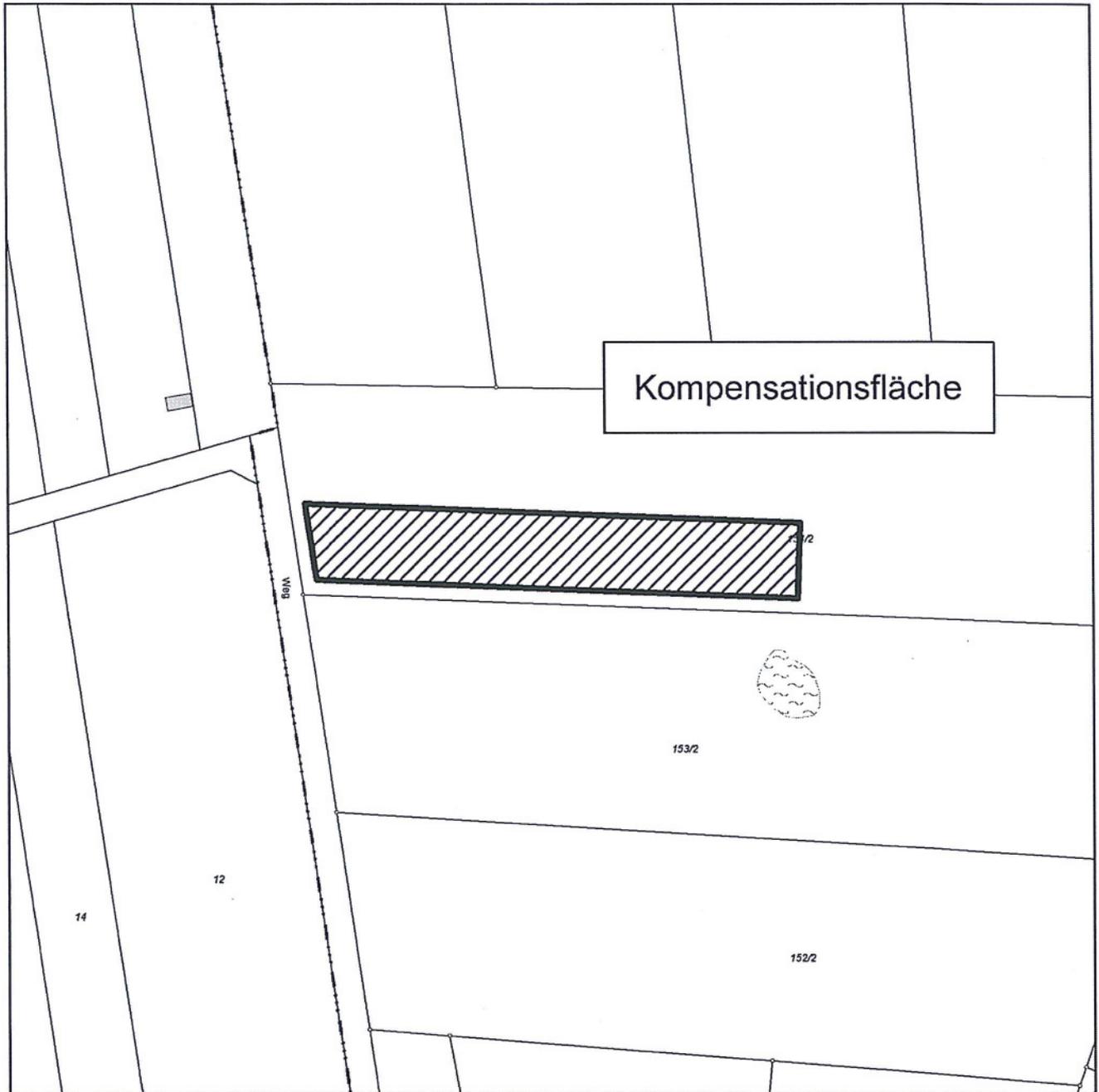
Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
im Auftrag

Meike Kull
.....

Meike Kull



(Vorhabenträger)



Kompensationsfläche nach § 18 BNatSchG

Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 580 "Alte Wehme", 2. Änderung, Stadtteil Dudensen

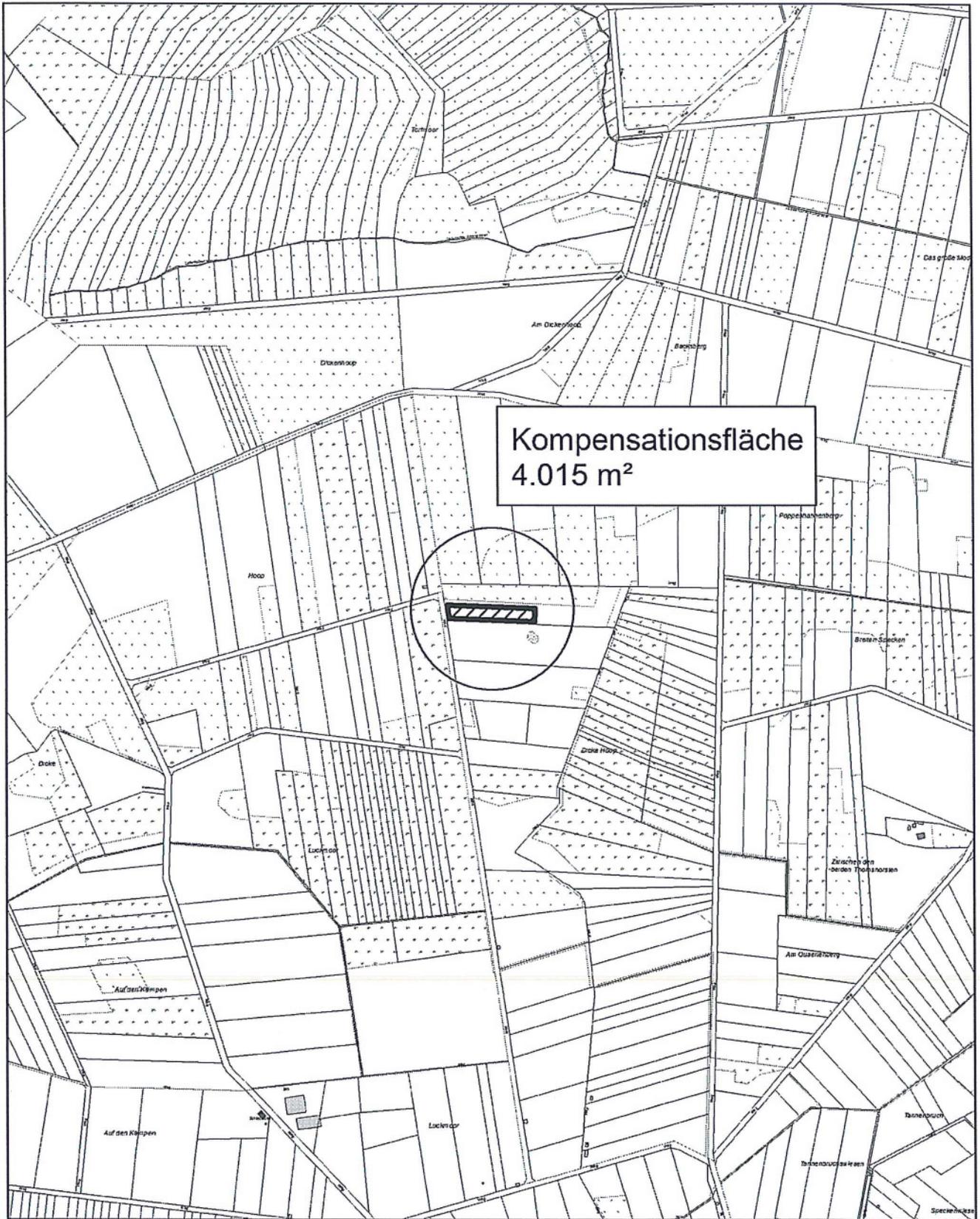
Kompensationsfläche: Gemarkung Dudensen, Flur 1, Flurstück 154/2, Flächengröße 4.015 m²

Entwicklungsziel: Acker zu Feuchtwiese oder Weide

Planung: S.Gambig
Computerkartographie: 05.03.2015 S.Koch



M. 1 : 2.000



Lageplan der Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 580 "Alte Wehme", 2. Änderung, Stadtteil Dudensen

